

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schwabl (Nr. 41 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 2. Oktober 2024 mit dem Antrag befasst.

Abg. Mag. Scharfetter berichtet, dass mit vorliegender Novelle eine Bestimmung in das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz aufgenommen werde, die dafür sorgen solle, dass den Tourismusverbänden und Bürgermeister:innen ausreichend Zeit zur Verfügung stehe, um ihre Abgabenverordnung im Bereich der allgemeinen und besonderen Nächtigungsabgabe an die zuletzt erfolgten gesetzlichen Neuerungen anzupassen. Hintergrund der Änderung sei, dass es nach bisher geltendem Recht festgelegte Abgabebeträge gebe, die nahe an der bisherigen gesetzlichen Untergrenze lägen und die die neue, höhere Untergrenze nicht einhalten könnten. Es habe sich herausgestellt, dass einige Tourismusverbände und Bürgermeister:innen in ihren geltenden Abgabenverordnungen allgemeine Nächtigungsabgaben festgesetzt hätten, die zwar die Untergrenze nach alter Rechtslage einhielten, aber die Untergrenze nach neuer Rechtslage unterschritten. Da das Verfahren zur Erlassung neuer Abgabenverordnungen durch die Vollversammlung der Tourismusverbände bzw. durch die Bürgermeister:innen eine gewisse Zeit in Anspruch nehme und nicht bis 1. Oktober 2024 abgeschlossen werden habe können, stelle § 25 Abs 12 den zuständigen Organen einen Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung, in dem sie ihre Abgabenverordnungen entsprechend den aktuellen Grenzen anzupassen hätten und in dem die bisherigen Verordnungen, die die neue Untergrenze unterschritten, rechtskonform weiterbestehen. Die Frist von sechs Monaten beginne für die allgemeine Nächtigungsabgabe mit dem Zeitpunkt des Unterschreitens zu laufen. Die Verordnung habe sechs Monate nach Kundmachung in Kraft zu treten. Dies tangiere auch den Bereich der besonderen Nächtigungsabgabe, obwohl es hier wohl keinen praktischen Anwendungsfall gebe. Die besondere Nächtigungsabgabe multipliziere sich aus der allgemeinen Nächtigungsabgabe und den Pauschalsätzen. Diese müssten auch angepasst werden und es sei festgelegt worden, dass sobald die neue und damit der Minimalgrenze gerechtwerdende Nächtigungsabgabe festgelegt sei, man von diesem Zeitpunkt an sechs Monate Zeit zur Anpassung habe. Es kämen dadurch keine nennenswerten Kosten auf das Land zu. Klargestellt werde auch, dass der Mobilitätsbeitrag nicht Bestandteil der Nächtigungsabgabe sei, sondern ein gesonderter Beitrag. Zu ergänzen sei, dass dieser vor Kurzem ebenfalls eingeführte Mobilitätsbeitrag ein gutes Beispiel dafür sei, was die Regierung in Sachen Klimaschutz bereits vorgebracht habe. Dieser sei ein großer Schritt zur Reduktion von CO₂-Emissionen gewesen. Man sei das erste Bundesland, das diesen konsequenten Wege gehe.

Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger bedankt sich für die Abstimmung mit den einzelnen Parteien im Vorfeld.
Man werde der Vorlage zustimmen.

Abg. Mag. Eichinger interessiert sich dafür, ob durch diese Änderungen etwaige Kosten auf
das Land zukämen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA signalisiert ebenfalls Zustimmung.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese
einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Mag. Scharfetter und Schwabl betreffend ein
Gesetz, mit dem das Salzburger Nächtigungsabgabengesetz geändert wird, wird einstimmig
angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 41 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 2. Oktober 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Oktober 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.